

AUFHEBUNG DES SCHÄCHTVERBOTS

POSITIONSPAPIER DES SCHWEIZERISCHEN ISRAELITISCHEN GEMEINDEBUNDES

In fast allen Religionen bestehen besondere Speisevorschriften, die einen hochgradig identitätsstiftenden Faktor beinhalten. Das rituelle Schlachten, das Schächten, gehört zu den zentralsten Vorschriften von Juden und Muslimen. Obwohl das Schächten in den Schutzbereich der Religionsfreiheit fällt, ist es in der Schweiz verboten, Tiere gemäss dem jüdischen und islamischen Religionsgesetz zu schlachten. Über eine Volksinitiative war das Schächtverbot 1893 in die Schweizer Bundesverfassung aufgenommen und in den 70er Jahren in das eidgenössische Tierschutzgesetz überführt worden.

Heute steht die Revision des eidgenössischen Tierschutzgesetzes bevor. Bei dieser Gelegenheit könnte das Schächtverbot, das seit seiner Einführung als Ungerechtigkeit und Verstoss gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit empfunden wird, nach über hundert Jahren endlich aufgehoben werden. Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund (SIG) als Vertreter der jüdischen Gemeinden in der Schweiz nimmt deshalb mit Genugtuung vom Entscheid des Bundesrates Kenntnis, das Schächtverbot im Tierschutzgesetz mit einer Ausnahmeregelung zu lockern. Die Schweizer Jüdinnen und Juden zählen bei diesem berechtigten Ansinnen auf die Unterstützung der übrigen Bevölkerung.

Der Schweizerische Israelitische Gemeindebund übergibt das vorliegende Positionspapier in der Hoffnung, viele Mitbürgerinnen und Mitbürger davon überzeugen zu können, dass das Schächtverbot eine Diskriminierung darstellt, dies weil das Schächten keine Tierquälerei ist und ein Verbot desselben gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit verstösst. Im Sinne einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft soll deshalb das Schächten auch hierzulande zugelassen werden.

I. Das Schächten ist eine religiöse Handlung – religionsrechtliche Betrachtungen

Es ist verboten, Lebewesen Leiden zuzufügen. Dieses Verbot der Tierquälerei ist fester Bestandteil der jüdischen Religion. Etlliche biblische Bestimmungen weisen auf die Gleichheit der Menschen und Tiere vor Gott hin und fordern Respekt und Achtung vor dem Tier. So ist zum Beispiel die Jagd verboten und die Schabbatruhe auch für das Tier einzuhalten. Gleich wie der Tierschutz im Judentum von Gesetzes wegen zur Pflicht wird, ist auch das rituelle Schlachten, **das Schächten, ein Gebot, das von Gott selbst vorgeschrieben worden ist.** Dadurch gehört das rituelle Schlachten zu den heiligsten Vorschriften der jüdischen Religion.

Bestimmungen über das rituelle Schlachten finden sich in erster Linie in der Thora (Deut. 12:21), der Heiligen Schrift des Judentums, und im Gesetzestext Talmud¹. Die religiösen Textstellen bestimmen zusammen ein exaktes Verfahren für das Schlachten von Tieren. Werden die religiösen Vorschriften missachtet, so ist die Tötung eines Tieres moralisch nicht vertretbar und das Fleisch des Tieres darf nicht gegessen werden.

¹ Talmud Babli, Chulin, 9a, 51a-51b.

Gemäss den religiösen Vorschriften darf das Schächten einzig an einem lebenden und gesunden Tier durchgeführt werden. Als Schlachtinstrument dient das sogenannte Schächtmesser. Die Klinge des Messers hat eine perfekte Schnittkante aufzuweisen und muss scharfenfrei sein. Der Mann, der die Schlachtung vollzieht, der Schächter, ist eine fachlich hochqualifizierte Person. In religiöser und moralischer Hinsicht werden an ihn höchste Anforderungen gestellt. Weil das Schächten eine spirituelle Bedeutung hat, spricht der Schächter vor jeder Schlachtung ein Gebet.

Der Schächtvorgang selbst gestaltet sich derart, dass das Tier niedergelegt und der Schächtschnitt vollzogen wird. Hierbei müssen verschiedene Vorschriften beachtet werden, die einen schnellen, sicheren und schmerzlosen Schnitt garantieren. Nach dem Halsschnitt ist eine möglichst vollständige Ausblutung des Tieres zu gewährleisten, denn den Juden ist der Genuss von Blut verboten. Das Blut, über das nur Gott verfügen darf, gilt als Träger der Seele und Sitz des Lebens². Auf diese Weise bleibt beim rituellen Schlachten stets gegenwärtig, dass das Vergiessen von Blut ein Tabubruch ist, der nur unter strengen Auflagen und als Ausnahme genehmigt ist.

II. Das Schächten ist keine Tierquälerei - wissenschaftliche Betrachtungen

Die Betäubung durch eine der bei uns erlaubten oder vorgeschriebenen Methoden und derjenigen durch den Schächtschnitt unterscheidet sich durch die Art, wie die Sinnesempfindungen ausgeschaltet werden: Während bei den zugelassenen Methoden das Gehirn des Schlachtieres durch einen mechanischen (Bolzenschuss), elektrischen (Elektronarkose) oder chemischen (Gasanästhesie mit CO₂) Einfluss geschädigt wird, verliert das Gehirn beim Schächtschnitt seine Funktionstüchtigkeit durch einen plötzlichen Abbruch der zerebralen Blutzirkulation: Beim Schächtschnitt werden alle Weichteile des Halses, so die Luft- und Speiseröhre und vor allem die Karotiden und Jugularvenen durchtrennt. Der Blutdruck sinkt sofort. Dadurch wird die Blutversorgung des Gehirns unterbrochen (durch den Blutdruckabfall kann auch kein Blut durch die Vertebralarterien das Gehirn erreichen), weshalb das Tier sofort sein Bewusstsein verliert und später stirbt. Beim rituellen Schlachten dürfen die herkömmlichen Betäubungsmethoden aus religiösen Gründen nicht angewandt werden. Eine Betäubung, die dem Schächtschnitt vorausgeht, widerspricht den religiösen Vorschriften.

Verschiedene Biologen und Physiologen haben sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob das Tier beim Schächten leidet³. Dabei untersuchten sie insbesondere die Vorwürfe der Schächtegegner, das Tier bleibe nach dem Schächtschnitt noch lange Zeit bei Bewusstsein und der Schächtschnitt sei sehr schmerzhaft. Professor Spörri, Direktor des Veterinär-physiologischen Institutes der Universität Zürich führte in der Schweiz die vollständigste Untersuchung zum Schächtpproblem durch. Dabei kam er zum Schluss, dass das Tier beim Schächten physiologisch vor, während und nach dem Schächtschnitt nicht leidet. Auch konnte er aufgrund von elektroenzephalographischen Befunden (EEG) nachweisen, dass die Bewusstlosigkeit gleich nach dem Schächtschnitt eintritt. Zu analogen Ergebnissen kamen eine Vielzahl von weltbekannten Biologen, insbesondere Physiologen, worunter sich auch der Nobelpreisträger und Professor der Universität Oxford Sir C.S. Sherrington befindet.

Auch im Vergleich zu den zugelassenen Schlachtmethoden kann das Schächten keineswegs als Tierquälerei bezeichnet werden. Das industrielle Massenschlachten führt nämlich dazu, dass die Betäubungen des öfteren misslingen oder nur durch massive Zwangsanwendung durchgeführt werden können: Beim Bolzenschussverfahren beträgt die Fehlbetäubungsrate hohe 6 Prozent, bei der Elektronarkose kommen schmerzhaftes Fehlbetäubungen mit Muskelkrämpfen und Knochenbrüchen immer wieder vor. Kritiker des Gasanästhesie stellen sich auf den Standpunkt, dass die Wirkung nicht unmittelbar eintritt und die Tiere unter enormem Stress, Angst und Atemnot leiden⁴. Das Schächten ist somit eine Schlachtmethode, die den Forderungen des Tierschutzes, soweit dies beim Töten eines Tieres überhaupt möglich ist, voll und ganz entspricht.

2 Gen. 9:4; Lev. 3:17, 11:11, 12, 14, 17:10; Deut. 12:23.

3 Eine Zusammenstellung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse findet sich bei Sebastian Poulter: *Ethnicity, Law and Human Rights, The English Experience*, Oxford 1998; Israel Meir Levinger: *Schechita im Lichte des Jahres 2000*, Jerusalem 1996; H. Spörri: *Schächten und Tierschutz (Gutachten)*, Zürich 1965.

4 Gieri Bolliger: *Europäisches Tierschutzrecht*, Zürich 2000.

III. Das Schächtverbot verstösst gegen die Schweizer Bundesverfassung und gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - juristische Betrachtungen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte EGMR hat in einem jüngst ergangenen Urteil erstmals klargestellt: Das Schächten stellt eine wesentliche Form der Religionsausübung der Juden dar und wird von der in Art. 9 der Konvention (EMRK) verbürgten Religionsfreiheit geschützt (EGMR, Urteil vom 27. Juni 2000, *Cha'are Shalom ve Tsedek gg. Frankreich*). Alle europäischen Staaten, wie auch die USA und Kanada, lassen das Schächten für Juden und Muslime zu (mit Ausnahme der Schweiz, Schweden, Norwegen und Liechtenstein)⁵.

Art. 9 EMRK ist auch in der Schweiz unmittelbar anwendbar und wird durch Art. 15 der schweizerischen Bundesverfassung konkretisiert. Dies bedeutet, dass das rituelle Schlachten in der Schweiz in den Schutzbereich der Bundesverfassung, der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie der Kultusfreiheit fällt. Die Juden und Muslime haben hiemit ein verfassungsmässig verbrieftes Recht, uneingeschränkt durch staatliche Massnahmen diese rituelle Handlung, das Schächten, vorzunehmen. Der Gesetzgeber darf das Schächten im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur dann verbieten, wenn der Freiheitseingriff eine rechtliche Basis in einem formellen Gesetz hat und das öffentliche Interesse dies gebietet. Zudem muss der Freiheitsentzug verhältnismässig bleiben, und er darf den Kerngehalt des Grundrechts nicht antasten (Art. 36 BV).

Das eidgenössische Tierschutzgesetz, in dem sich das Schächtverbot wiederfindet, stellt ohne Zweifel eine genügende gesetzliche Grundlage für die Grundrechtseinschränkung dar. Zudem bejaht ein grosser Teil der Bevölkerung das öffentliche Interesse des Tierschutzes beim Schächtverbot. Es ist aber fraglich, ob allein das Abstellen auf den lokalen Konsens über Moral und Sitte für die Verdrängung des Religionsfreiheits genügt. So ist zu vergegenwärtigen, dass die meisten westlichen Verfassungsstaaten das Schächten zulassen und das Schweizer Schächtverbot nebst der Achtung vor dem Tier, nachweislich von Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus getragen ist.

Wie die Schweizer Staatsrechtler Walther Kälin, Thomas Fleiner und Peter Karlen schliesslich einheitlich feststellen, verletzt ein absolutes Schächtverbot das Verhältnismässigkeitsprinzip⁶. Denn bei einem schweren Eingriff in die Religionsfreiheit, wie es beim Schächtverbot der Fall ist, muss die Massnahme, das Schächtverbot, im Hinblick auf den angestrebten Zweck, dem Tierschutz, auch erforderlich sein. Dies ist aber nur der Fall, wenn sich der humanitäre Tierschutz auf sachliche Gründe abstützen kann. Die führenden Veterinärmediziner kommen nun aber zum Schluss, dass das Schächten dem Tier keine Schmerzen bereitet und nicht grausamer sei, als andere Schlachtmethoden. Weil sachgerecht durchgeführtes Schächten keine Tierquälerei darstellt, rechtfertigt dessen Verhinderung einen Eingriff in die Religionsfreiheit in keiner Weise; zwischen dem gesteckten Ziel eines vernünftigen Tierschutzes und der Grundrechtsbeschränkung durch ein absolutes Schächtverbot besteht demnach kein vernünftiges Verhältnis. Das Schweizer Schächtverbot verstösst somit einerseits gegen die Schweizer Bundesverfassung andererseits gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Das Verhältnismässigkeitsprinzip erlaubt einzig, hohe Anforderungen an die Ausbildung und Überwachung der Schächter zu stellen und Auflagen für die Vorbereitung der Schlachtung zu machen. Diese Massnahmen garantieren, dass dem Tier Angst und Schmerz möglichst erspart bleiben.

⁵ Zur europäischen Rechtslage Richard Potz/Brigitte Schinkels/Wolfgang Wieshaider: Schächten, Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt 2001.

⁶ Walter Kälin: Grundrechte im Kulturkonflikt, Zürich 2000; Thomas Fleiner: Das Tier in der Bundesverfassung, in: Goetschel Antoine F. (Hrsg.), Recht und Tierschutz, Bern 1993; Peter Karlen: Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1988.

IV. Schächten, Antisemitismus und Antisemitismus - historische Betrachtungen

Verschiedene historische Untersuchungen haben sich in neuester Zeit mit der antisemitischen und antiislamischen Komponente des Schächtverbots auseinandergesetzt.⁷ Dabei kommen die Untersuchungen einhellig zum Schluss, dass das Schächten in der Schweiz 1893 in erster Linie als Folge der verbreiteten Judenfeindschaft verboten wurde. Der Tierschutz hat hierbei eine untergeordnete Rolle gespielt. Das eigentliche Ziel der Urheber der Schächtsverbotsinitiative war, die Emanzipation der Schweizer Juden, die erst 1874 vollendet worden waren, mit einer diskriminierenden Regelung teilweise wieder rückgängig zu machen. Das Schächtverbot wurde denn auch nachweislich in den Landesteilen angenommen, deren Zeitungswesen und lokale Tierschutzvereine mit judenfeindlichen Parolen für das Schächtverbot warben.

Die Verquickung von schächtgegnerischem Engagement und Judenfeindschaft lässt sich auch über all die folgenden Jahre nachzeichnen. So integrierten die Schächtgegner in den 20er Jahren, gleich dem Leitmotiv der schweizerischen Flüchtlingspolitik, die Abwehr der Ostjuden in ihren Kampf gegen das Schächten. Schliesslich sympathisierten die Schweizer Schächtgegner während des zweiten Weltkrieges offen mit dem nationalsozialistischen Deutschland. Dort hatte Adolf Hitler als eine der ersten Amtshandlungen überhaupt am 21. April 1933 ein reichsweites Schächtverbot erlassen.

Im Jahre 1971 wurde in der Schweiz die Schaffung eines eidgenössischen Tierschutzgesetzes in Angriff genommen. Das geplante Tierschutzgesetz hätte das Schächtverbot, das aus der Verfassung herausgelöst werden sollte, bei fehlender Relevanz nicht wieder aufnehmen müssen. Um dies zu verhindern, starteten die Schächtgegner erneut eine massive Kampagne gegen das Schächten. Immer wieder betonten sie, die Wiedereinführung des Schächtens könnte antisemitische Gefühle wecken und verfielen dabei selbst immer wieder in den judenfeindlichen Diskurs. Nebst den Juden gerieten nun aber auch die Muslime ins Visier der Schächtgegner. In vielen Bereichen erhoben die Schächtgegner fremdenfeindliche Anschuldigungen gegenüber den neu eingewanderten Muslimen, wie sie hundert Jahre zuvor gegenüber den Juden erhoben worden waren. Aus Angst, die Tierschutzvereine würden gegen das neue Tierschutzgesetz bei Zugeständnissen in der Schächtfrage das Referendum ergreifen, warnte schliesslich auch der Bundesrat vor einer Aufhebung des Schächtverbots. Anträge von verschiedenen Ständeräten und Nationalräten, die eine Lockerung des Schächtverbotes verlangten, wurden aus referendumpolitischen Gründen abgelehnt. Am 3. Dezember 1978 wurde das eidgenössische Tierschutzgesetz, das im Art. 20 faktisch ein Schächtverbot statuierte, von der Mehrheit des Volkes und allen Ständen angenommen.

Gegenwärtig dominiert der radikale Tierschützer Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), die Schweizer Antischächtbewegung. Über die Instrumentalisierung der Schächtfrage versucht er, eine neue „Judenfrage“ zu konstruieren. Dabei bedient er sich ohne Berührungsängste aller altbekannter antisemitischer und fremdenfeindlicher Argumentationsmuster. Nachweislich hatte Erwin Kessler Kontakte zur Schweizer Revisionistszene. Aufgrund seiner rassistischen und antisemitischen Äusserungen im Zusammenhang mit dem Schächten wurde er vom Bundesgericht wegen Verletzung des Antirassismusesetzes zu 45 Tagen Gefängnis unbedingt verurteilt. Ein weiteres Verfahren ist hängig.

⁷ Die aktuellste Aufarbeitung dieser Analyse findet sich bei Pascal Krauthammer: Das Schächtverbot in der Schweiz 1854-2000, Zürich 2000. Vgl. auch Beatrix Mesmer: Das Schächtverbot von 1893, in: Mattioli Aram (Hrsg.), Antisemitismus in der Schweiz, Zürich 1998; Friedrich Külling: Antisemitismus - bei uns wie überall?, Zürich 1977.

V. Schlussfolgerung

Das Schächtverbot brandmarkt das rituelle Schlachten zu Unrecht als Tierquälerei. Dadurch werden nicht nur die religiösen Überzeugungen und Gefühle der jüdischen und muslimischen Minderheit in der Schweiz verletzt. Vielmehr widerspricht das Schächtverbot den wissenschaftlichen Erkenntnissen und dem verfassungsmässig verbrieften Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit. Schliesslich läuft das Schächtverbot dem Grundgedanken einer pluralistischen Gesellschaft, die religiösen Minderheiten im Land zu schützen, zuwider. Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, das Schächtverbot aufzuheben, beziehungsweise analog dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz der Schlacht-tiere unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

Der SIG begrüsst den Entscheid des Bundesrates vom September 2001, das Schächtverbot für das rituelle Schlachten mit einer Ausnahmeregelung zu lockern. Mit dieser Lockerung fällt die letzte gesetzliche Bestimmung weg, welche die verfassungsmässige Religionsfreiheit in der Schweiz einschränkt. Wir sind zuversichtlich, dass die Teilrevision des Tierschutzgesetzes, wie sie der Bundesrat empfiehlt, positiv aufgenommen wird. Der SIG spricht sich generell für Verbesserungen im Tierschutz aus.

Zürich, Oktober 2001

Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund